

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 35/Juli 2017

Zusammenarbeit Jugendamt und Kindertageseinrichtung

Informationsaustausch zum Zweck der Risikoeinschätzung

Situation:

Das Jugendamt erhält eine Meldung im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII. Im Rahmen einer ersten Risikoeinschätzung entsteht auf Grund der dürftigen Datenlage oder entsprechend des Wunsches eine möglichst umfassendes Bild über die Familien bzw. die potentiell betroffenen Kinder zu erhalten die Notwendigkeit mehr Informationen.

Dieser Notwendigkeit unverzüglich Rechnung zu tragen wird Kontakt zu einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, um eine Einschätzung der Einrichtung mit Blick auf das dort betreute Kind zu erhalten und damit die eigene Einschätzung valider zu machen.

Die Kindertageseinrichtung verweigert mit Verweis auf den Daten- und Vertrauensschutz die gewünschte Auskunft, was im Jugendamt zu einem gewissen Unverständnis führt, weil dessen Risikoeinschätzung dadurch behindert würde.

Fragestellung:

Ist die Kindertageseinrichtung berechtigt bzw. sogar verpflichtet dem Auskunftsbegehren des Jugendamtes zu entsprechen?

Antwort:

Im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet bei Bekanntwerden eines gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Träger und Einrichtungen die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen sind mit Blick auf die Schnittstelle zum Jugendamt im Sinne einer Meldepflicht angehalten, dieses zu informieren, falls eine Gefährdung nicht im eigenen Hilfe-kontext abgewendet werden kann, also insbesondere dann, wenn die Eltern im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB nicht bereit oder in der Lage

*Nach einer KWG-Meldung durch eine Kita möchte das Jugendamt weitere Informationen von den Fachkräften einholen.
Ist die Kindertageseinrichtung berechtigt bzw. sogar verpflichtet dem Auskunftsbegehren des Jugendamtes zu entsprechen?*

sind die Gefahr für ihr Kind abzuwenden oder die aktuell gewährte Hilfe im Sinne des § 8a Abs. 4 letzter Satz SGB VIII dazu nicht ausreichend.

Grundsätzlich sollte ein möglicher oder notwendiger Informationsaustausch den Eltern gegenüber immer transparent gemacht werden gemäß § 65 Abs. 1 Nr. SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe) im Vorfeld des Informationsaustausches eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung eingeholt werden oder, wenn möglich, ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern angeboten werden.

Sollte es gute Gründe dafür geben, die Eltern in dieser Phase des Prozesses nicht zu beteiligen ist ein Informationsaustausch grundsätzlich nicht zulässig.

Wenn das Jugendamt dennoch in der Kindertageseinrichtung nachfragt und mit Verweis auf den Daten- bzw. Vertrauensschutz keine Auskunft erhält, dann kann es davon ausgehen, dass die Voraussetzungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII nicht vorliegen, also aus der Sicht der Einrichtungen bzw. Träger keine gewichtigen Anhaltspunkte im Sinne der bestehenden Meldepflicht gegeben sind. Diesbezüglich wäre eine „Nichtinformation“ der Einrichtung bzw. des Trägers auch eine Information, die im Rahmen der Risikoeinschätzung im Jugendamt Berücksichtigung finden kann.

Sollte es sich bei der Meldung an das Jugendamt von der Grundtendenz um eine akute Kindeswohlgefährdung handeln wäre die Einschätzung der Kindertageseinrichtung zwar hilfreich aber für das weitere Handeln des Jugendamtes nicht erforderlich.

Sollte es in der Kindertageseinrichtung Unsicherheit darüber geben, ob es nicht doch sinnvoll wäre Informationen weiterzugeben, dann wäre darauf zu verweisen, dass die Eltern über die Anfrage mit dem Ziel informiert würden, eine Schweigepflichtentbindung zu erhalten.

Sollte die Anfrage des Jugendamtes zu einem Zeitpunkt auf die Kindertageseinrichtung treffen, in der diese bereits schon auf der Grundlage des § 8a Abs. 4 SGB VIII mit der Familie befasst ist könnte diese nach einer entsprechenden, ggf. erneuten Risikoeinschätzung auch ohne Zustimmung der Eltern von ihrer Meldepflicht Gebrauch machen, wenn eine der drei o. g. Meldevoraussetzungen gegeben ist.

Auch wenn in begründeten Fällen zunächst ein Informationsaustausch ohne Zustimmung der Eltern erfolgt ist, wird grundsätzlich empfohlen im Nachgang die Eltern über diese Tatsache an sich und über die ausgetauschten Informationen in Kenntnis zu setzen, soweit im Sinne des SGB VIII § 8a Abs. 1 (für das Jugendamt) bzw.

Abs. 4 SGB (für Einrichtungen bzw. Träger)
hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht
in Frage gestellt wird.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Geschäftsstelle Start gGmbH
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Telefon: 0381/46139889
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de
www.buendnis-kinderschutz-mv.de